

Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Kleve
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise

Allgemeinverfügung

zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist

Aufgrund § 4 Abs. 5 Düngeverordnung in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund der Anträge der Landwirte wird die Sperrfristverschiebung unter dem Vorbehalt des Widerrufs wie folgt genehmigt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- 1.) auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
- 2.) auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, Eisenpaß 5, 47533 Kleve spätestens **bis zum 14.10. des Jahres (Eingangsdatum bei der Kreisstelle Kleve)** schriftlich anzeigen, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.

Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet des Kreises Kleve.

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
- 2.) Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16. 01. – 31.01. auf leichten Böden ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zu dokumentieren. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen sind 1 Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen.

Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

- 3.) Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbst bewirtschafteten Flächen im Kreis Kleve, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen (z. B. Sammelantrag 2009 für Sperrfrist 2009/2010). Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (z. B. Pachtvertrag).

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen des Kreises Kleve, vor allem in feuchten Jahren, zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, Eisenpaß 5, 47533 Kleve, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kleve, den 26.08.2009

Dr. Wilhelm Wehren

Der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise